

STADT BAD MÜNSTEREIFEL

**Bebauungsplan Nr. 51 „Auf Schildrig“
im Ortsteil Eschweiler**

**ARTENSCHUTZRECHTLICHE PRÜFUNG
FFH-VORPRÜFUNG**

Auftraggeber:

**F&S concept Projektentwicklung GmbH & Co. KG
Otto-Lilienthal-Straße 34
53879 Euskirchen**

Stand: November 2020

mit klarstellenden Ergänzungen nach der Offenlage in Gelb markiert

Bearbeitung:

Ginster
Landschaft + Umwelt

Marktplatz 10a
53340 Meckenheim
Tel.: 0 22 25 / 94 53 14
Fax: 0 22 25 / 94 53 15
info@ginster-meckenheim.de

Bearbeitung: Dipl.-Ing. Michael Ginster

INHALTSVERZEICHNIS

1	EINFÜHRUNG	1
1.1	Anlass und Rechtsgrundlagen	1
1.2	Planerische Vorgaben	2
2	BESCHREIBUNG DES BAUVORHABENS	2
3	BELANGE DES ARTENSCHUTZES	3
3.1	Rechtliche Grundlagen	3
3.2	Abgrenzung des Untersuchungsgebietes	5
3.3	Einschätzung der artenschutzrechtlichen Belange.....	6
3.3.1	Beschreibung der Lebensräume im Gebiet	6
3.3.2	Auswahl der zu berücksichtigenden Arten.....	6
3.3.3	Beurteilung vor dem Hintergrund der Lebensraumansprüche.....	7
3.4	Ergebnis der Artenschutzrechtlichen Prüfung	16
4	FFH-VERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG.....	16
4.1	Naturschutzrechtliche und fachliche Grundlagen	16
4.2	FFH-Vorprüfung (Screening)	17
4.2.1	Relevantes Natura 2000-Gebiet	17
4.2.2	Von der Planung ausgehende Wirkfaktoren	19
4.2.3	Prognose und Bewertung möglicher erheblicher Beeinträchtigungen.....	19
4.2.3.1	Charakteristische Arten und Lebensraumtypen	19
5	Zusammenfassung (FFH-Verträglichkeit)	20
	QUELLENVERZEICHNIS	21

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 1: Abgrenzung des Geltungsbereichs	1
Abbildung 2: Städtebauliches Gestaltungskonzept	3

TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1: Gesetzliche Definition der Geschützten Arten nach BNatSchG	4
Tabelle 2: Im Plangebiet festgestellte Vogelarten	Fehler! Textmarke nicht definiert.

1 EINFÜHRUNG

1.1 Anlass und Rechtsgrundlagen

Die Stadt Bad Münstereifel hat die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 51 „Auf Schildrig“ im Ortsteil Eschweiler beschlossen. Der Geltungsbereich umfasst das Grundstück Gemarkung Eschweiler, Flur 4, Nr. 397 und 306 sowie das Grundstück der Donaustraße und Teilabschnitte der Themsestraße mit einer Größe von rd. 10.990 m².

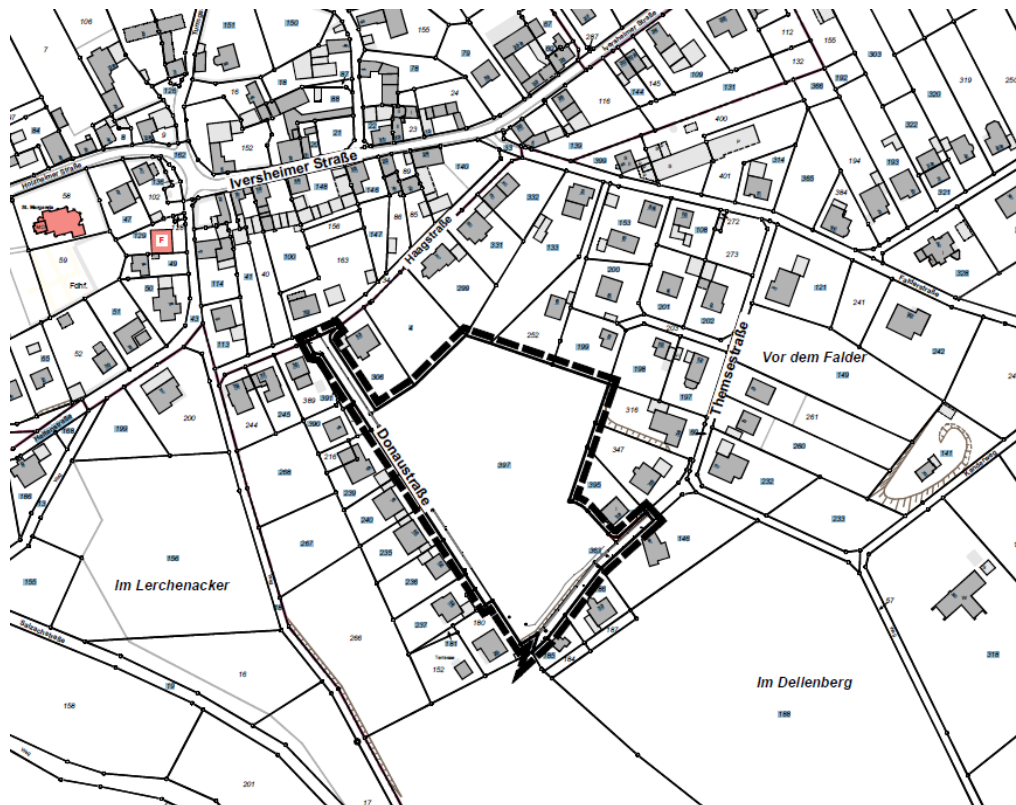


Abb. 1: Abgrenzung des Geltungsbereichs

Mit der Aufstellung eines Bebauungsplans soll der nach wie vor bestehenden deutlichen Nachfrage nach Bauland, insbesondere auch im Wohnungsmarktsegment des freistehenden Einfamilienhauses in Bad Münstereifel und den Ortsteilen nachgekommen werden.

Das B-Plangebiet fügt sich in die bestehende Wohnbebauung entlang der Donaustraße und Themsestraße und bietet Wohnbauflächen ohne den Siedlungsbereich von Eschweiler in den angrenzenden Freiraum auszudehnen. Die Plangebietsfläche selbst stellt sich im Wesentlichen als Grünlandfläche mit geringem randlichen Gehölzbestand dar und wird zur Zeit als Grünlandfläche zur Beweidung landwirtschaftlich genutzt. Das Flurstück Nr. 306 ist mit einem Einfamilienhaus bebaut (Haagstraße 13).

Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens ist eine artenschutzrechtliche Vorprüfung (ASP) gemäß § 44 (1) Nr. 1-3 BNatSchG und VV-ARTENSCHUTZ zu erarbeiten. Aufgrund der Lage des Vorhabens angrenzend an das FFH-Gebiet DE-5406-301 "Eschweiler Tal und Kalkkuppen" muss zudem eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchgeführt werden.

Die Grundlagen für die artenschutzrechtliche Prüfung und die FFH-Verträglichkeitsprüfung sind der Vorentwurf der Begründung zum Bebauungsplan sowie die Angaben des Fachinformationssystems (FIS) des LANUV und der Standarddatenbogen für das FFH-Gebiet DE 5406-301 „Eschweiler Tal und Kalkkuppen“.

1.2 Planerische Vorgaben

Flächennutzungsplan

Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Stadt Bad Münstereifel ist das Plangebiet als „Gemischte Baufläche - MD“ dargestellt.

Nationale und internationale Schutzgebiete

Das Vorhaben liegt außerhalb von Natura2000-Gebieten, gesetzlich geschützten Biotopen nach § 42 Landschaftsgesetz Nordrhein-Westfalen und schutzwürdigen Biotopen, jedoch innerhalb des 300 m Prüfradius zu dem Natura2000-Gebiet DE-5406-301 „Eschweiler Tal und Kalkkuppen“.

Landschaftsplan

Das Plangebiet wird vom Landschaftsplan Nr. 4 „Bad Münstereifel“ nicht erfasst, da es im Flächennutzungsplan als „Gemischte Baufläche – MD“ dargestellt ist.

2 BESCHREIBUNG DES BAUVORHABENS

Die städtebauliche Konzeption sieht die Erschließung von 17 Baugrundstücken mit einer Fläche von jeweils 400 – 650 m² für die Errichtung von 17 freistehenden Häusern vor. Die Erschließung ist sowohl von der Donaustraße als auch von der Themsestraße geplant. Ausgehend von der Themsestraße führt eine Verbindung zur Donaustraße. Die Flächen im Nordosten des Gebietes werden einen Stichweg mit Wendeanlage erreicht.



Abb. 2: städtebauliches Gestaltungskonzept

3 BELANGE DES ARTENSCHUTZES

3.1 Rechtliche Grundlagen

Das deutsche Artenschutzrecht gemäß Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) fordert neben dem allgemeinen Artenschutz (Verbot von mutwilliger Beunruhigung, Fangen, Töten oder Verletzen bzw. der Beeinträchtigung oder Zerstörung von Lebensstätten ohne vernünftigen Grund) einen weitergehenden Schutz der "Besonders geschützten Arten" sowie der "Streng geschützten Arten". Bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren sind auch die Artenschutzbelange zu prüfen.

Die Einordnung in streng geschützte und besonders geschützte Arten bezieht sich auf verschiedene Verordnungen und Richtlinien auf Bundes- und EU-Ebene und richtet sich nach der Auflistung in den Anhängen der EU-Artenschutzverordnung (EUArtSchV), der EU-Flora-

Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-RL), der EU-Vogelschutzrichtlinie (VS-RL) sowie der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV). Alle "Streng geschützten Arten" werden zugleich als "Besonders geschützte Arten" geführt. Einen Überblick gibt Tab. 1.

Tabelle 1: Gesetzliche Definition der Geschützten Arten nach BNatSchG

Einordnung	Streng geschützte Arten	Besonders geschützte Arten
Bezug	Anhang A der EU ArtSchV Anhang IV der FFH-RL Anlage 1, Spalte 3 der BArtSchV	Anhang A oder B der EU ArtSchV Anhang IV der FFH-RL Europäische Vogelarten nach VS-RL Anlage 1 Spalte 2 der BArtSchV

Für "Besonders geschützte Arten" gilt gemäß § 44 (1) Nr. 1 u. 3 BNatSchG ein Zugriffsverbot (nachstellen / fangen / verletzen / töten / entnehmen, beschädigen oder zerstören der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten).

Der Schutz für "Streng geschützte Arten" und der Europäischen Vogelarten¹ wird in § 44 (1) Nr. 2 um das Verbot der erheblichen Störung während der "Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauer-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten" erweitert. Als erheblich wird eine Störung definiert, wenn sich dadurch "der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert".

In § 44 (5) Satz 5 BNatSchG werden die nur nach nationalem Recht besonders geschützten Arten, d. h. alle geschützten Arten außer den europäisch geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und Europäischen Vogelarten, bei Eingriffen und Vorhaben von den artenschutzrechtlichen Verboten pauschal freigestellt.

§ 44 (5) BNatSchG eröffnet weiterhin die Möglichkeit der Freistellung von den Bestimmungen des Artenschutzes für Vorhaben im Sinne des § 18 BNatSchG, die nach den entsprechenden Vorschriften des BauGB zulässig sind. Für die Zulassung sind zunächst Vermeidung, Ausgleich und Ersatz von Beeinträchtigungen zu prüfen. Der Eingriff ist zu untersagen, wenn Beeinträchtigungen nicht vermeidbar, ausgleichbar und ersetzbar sind und die Belange von Natur

¹ Europäische Vogelarten sind gemäß Artikel 1 der Vogelschutzrichtlinie sämtliche wildlebenden Vogelarten, die im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten heimisch sind.

und Landschaft in der Abwägung vorgehen. Für die Freistellung von den artenschutzrechtlichen Verboten muss über die naturschutzrechtliche Genehmigung hinaus der Nachweis erbracht werden, dass die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiter erfüllt wird. Stehen Ausweichhabitats zur Verfügung, ist zu prüfen, ob die betroffenen Populationen diese nutzen können und somit in ihrem derzeitigen Erhaltungszustand verbleiben. Kann dies nicht ausreichend und langfristig gewährleistet werden, sind geeignete vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) durchzuführen, deren Wirksamkeit nachzuweisen ist.

Die sogenannten **Zugriffsverbote**, die als Schutzinstrumente für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten fungieren, sind im § 44 Abs. 1 BNatSchG verankert. Bei der Durchführung der Artenschutzrechtlichen Prüfung sind die ersten vier Verbote zu beachten, welche wie folgt lauten:

„§44 (1) BNatSchG: Artenschutzrechtliche Verbote

Es ist verboten:

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser- Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote)“.

3.2 Abgrenzung des Untersuchungsgebietes

Die Grundlage zur Abgrenzung des Untersuchungsgebietes für die artenschutzrechtliche Prüfung ist die Abgrenzung des Geltungsbereichs des Bebauungsplans. Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung werden die durch unmittelbare Inanspruchnahme betroffenen Flächen hinsichtlich artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände untersucht. Zudem wird die

umgebende Landschaft aufgrund eines nicht auszuschließenden Vorkommens von Arten mit größeren Aktionsradien miteinbezogen. Demnach erstreckt sich das Untersuchungsgebiet, in Abhängigkeit von den zu erwartenden Auswirkungen durch das Vorhaben, über die Grenzen des Vorhabens hinaus.

3.3 Einschätzung der artenschutzrechtlichen Belange

3.3.1 Beschreibung der Lebensräume im Gebiet

Die Begehung des Plangebietes wurde am 17.06.2019 durch einen Mitarbeiter des Büros Ginster Landschaft + Umwelt durchgeführt. Die Vorhabenfläche ist eingebettet in vorhandene Siedlungsbereiche. Sie wird als Grünlandfläche landwirtschaftlich zur Beweidung genutzt. Vereinzelt zeigen sich auf der Fläche Arten der Magerrasen (z.B. *Eryngium campestre*, Feld-Mannstreu). Das Vorkommen einzelner Arten der Magerrasen allein ist nicht kennzeichnend für die Bestimmung eines Lebensraumtyps. Für die Zuordnung zum Lebensraumtyp Magerrasen ist ein Mindestdeckungsgrad und eine gewisse Vollständigkeit des Artenspektrums der Magerrasen sowie eine geringe Dichte und Anzahl an Störzeigern erforderlich. Für die Vorhabenfläche, deren Vegetation im Wesentlichen von Gras- und Krautarten des Wirtschaftsgrünlands dominiert ist, sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt.

Am nordöstlichen sowie südlichen Rand des Plangebiets stehen strauchartige Gehölzgruppen. Wenige Einzelbäume stehen frei auf der Grünlandfläche.

3.3.2 Auswahl der zu berücksichtigenden Arten

Um eine Liste der durch die Planung betroffenen, artenschutzrechtlich relevanten Arten zu erhalten, werden die Daten herangezogen, die das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) zu geschützten Arten in Nordrhein-Westfalen im Fachinformationssystem (FIS) zur Verfügung stellt. Überprüft werden die so gewonnenen Informationen zu möglicherweise betroffenen Arten durch eine Beurteilung der durch die Planung betroffenen Biotopstrukturen vor Ort bezüglich ihrer Eignung als Lebensräume für diese Arten.

Im FIS des LANUV sind vollständige Listen aller planungsrelevanten Arten in Nordrhein-Westfalen enthalten, die das LANUV naturschutzfachlich begründet ausgewählt hat. Planungsrelevante Arten sind bei der artenschutzrechtlichen Prüfung zu bearbeiten.

Für jedes Messtischblatt (MTB) in Nordrhein-Westfalen lässt sich eine aktuelle Liste aller nach 2000 nachgewiesenen planungsrelevanten Arten erzeugen. Eine weitere Einschränkung der

vor Ort zu erwartenden planungsrelevanten Arten ergibt sich durch eine Analyse der Lebensräume im betroffenen Gebiet. Dazu stellt das Landesamt ein System von 27 übergeordneten Lebensraumtypen zur Verfügung, die einzeln oder in Kombination für das betroffene MTB abgefragt werden können.

Das für das Vorhaben zutreffende MTB ist das Blatt 5604-1 (1. Quadrant im Messtischblatt Bad Münstereifel). Die Auswahl der von der Planung betroffenen Lebensräume ergibt die unten dargestellte Liste der im FIS entwickelten Lebensraumtypen. Da an das Plangebiet unmittelbar vorhandene Wohnbebauung angrenzt, wurden weitere Lebensraumtypen nicht berücksichtigt. Die zu berücksichtigen Lebensraumtypen sind:

- Fettwiese und -weiden,
- Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken,

Nach der Abfrage sind auf den direkt betroffenen Flächen folgende planungsrelevante Arten zu berücksichtigen:

Säugetiere: Wildkatze.

Vögel:

Habicht (*Accipiter gentilis*), Sperber (*Accipiter nisus*), Feldlerche (*Alauda arvensis*), Wiesenpieper (*Anthus pratensis*), Baumpieper (*Anthus trivialis*), Waldohreule (*Asio otus*), Uhu (*Bubo bubo*), Mäusebussard (*Buteo buteo*), Bluthänfling (*Carduelis cannabina*), Wachtel (*Coturnix coturnix*), Mehlschwalbe (*Delichon urbica*), Kleinspecht (*Dryobates minor*), Schwarzspecht (*Dryocopus martius*), Turmfalke (*Falco tinnunculus*), Rauchschwalbe (*Hirundo rustica*), Neuntöter (*Lanius collurio*), Feldschwirl (*Locustella naevia*), Rotmilan (*Milvus milvus*), Feldsperling (*Passer montanus*), Wespenbussard (*Pernis apivorus*), Gartenrotschwanz (*Phoenicurus phoenicurus*), Waldschnepfe (*Scolopax rusticola*), Turteltaube (*Streptopelia turtur*), Waldkauz (*Strix aluco*), Star (*Sturnus vulgaris*), Schleiereule (*Tyto alba*), Kiebitz (*Vanellus vanellus*).

3.3.3 Beurteilung vor dem Hintergrund der Lebensraumsprüche

Ausschluss von Arten aufgrund der Habitatausstattung im Untersuchungsgebiet

Das regelmäßige Vorkommen oder eine Betroffenheit folgender Tierarten bzw. der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten kann aufgrund ihrer Habitatsprüche (vgl. PETERSEN et al. 2004, GRÜNEBERG, C. et al. 2013, LANUV o.J. a) sowie der habituellen und strukturellen Ausprägung der Biotope im Plangebiet bzw. im Umfeld des Plangebietes ausgeschlossen werden:

Säugetiere

Die **Wildkatze** ist eine scheue, einzelgängerisch lebende Waldkatze. Sie ist eine Leitart für kaum zerschnittene, möglichst naturnahe walddreiche Landschaften. Sie benötigt große zusammenhängende und störungsarme Wälder (v.a. alte Laub- und Mischwälder) mit reichlich Unterwuchs, Windwurfflächen, Waldrändern, ruhigen Dickichten und Wasserstellen. Bevorzugte Nahrungsflächen sind Waldränder, Waldlichtungen, walddnahe Wiesen und Felder, aber auch weiter entfernt gelegene gehölzreiche Offenlandbereiche (bis zu 1,5 km). Darüber hinaus benötigen die Tiere ein ausreichendes Angebot an natürlichen Versteckmöglichkeiten als Schlafplätze und zur Jungenaufzucht (v.a. dichtes Gestrüpp, bodennahe Baumhöhlen, Wurzelteller, trockene Felsquartiere, verlassene Fuchs- oder Dachsbau). Gerne werden auch Bunkeranlagen als Winterquartier bei Kälteeinbrüchen oder zur Jungenaufzucht angenommen.

Vögel

Der **Habicht** besiedelt Kulturlandschaften, die sich durch das Vorkommen von geschlossenen Waldgebieten, Waldinseln und Feldgehölzen auszeichnen. Das Bruthabitat befindet sich in Bereichen mit altem Baumbestand in unmittelbarer Nähe zu Waldinseln. Das Nahrungshabitat wird in abwechslungsreichen Landschaften mit ausreichenden Strukturen aufgesucht.

Als Lebensraum nutzt der **Sperber** primär abwechslungs-, struktur- und gehölzreiche Kulturlandschaften. Die Art kommt in halboffenen Parklandschaften mit kleinen Waldinseln, Feldgehölzen und Gebüsch vor. Während reine Laubwälder überwiegend gemieden werden, befindet sich ein Großteil der Brutplätze in Nadelbaumbeständen (15-45-jährige Nadelstangenhölzer).

Als Charakterart der offenen Feldflur besiedelt die **Feldlerche** reich strukturiertes Ackerland, extensiv genutzte Grünländer, Brachen und größere Heidegebiete in Landschaften mit weitgehend freiem Horizont. Die Art bevorzugt niedrige oder gut strukturierte Gras- und Krautfluren auf trockenen- bis wechselfeuchten Böden. Ein hoher Anteil an vegetationsfreien Böden erhöht die Habitatqualität.

Der **Wiesenpieper** ist ein Zugvogel, der als Kurz- und Mittelstreckenzieher den Winter vor allem im Mittelmeerraum und in Südwesteuropa verbringt. In Nordrhein-Westfalen tritt er als mittelhäufiger Brutvogel auf. Der Lebensraum des Wiesenpiepers besteht aus offenen, baum- und straucharmen feuchten Flächen mit höheren Singwarten (z.B. Weidezäune, Sträucher). Die Bodenvegetation muss ausreichend Deckung bieten, darf aber nicht zu dicht und zu hoch sein. Bevorzugt werden extensiv genutzte, frische bis feuchte Dauergrünländer, Heideflächen

und Moore. Darüber hinaus werden Kahlschläge, Windwurfflächen sowie Brachen besiedelt. Ein Brutrevier ist 0,2 bis 2 (max. 7) ha groß, bei maximalen Siedlungsdichten von bis zu 10 Brutpaaren auf 10 ha. Das Nest wird am Boden oftmals an Graben- und Wegrändern angelegt. Das Brutgeschäft beginnt meist ab Mitte April, Zweitbruten sind möglich. Spätestens im Juli sind alle Jungen flügge.

Der **Baumpieper** bewohnt offenes bis halboffenes Gelände mit höheren Gehölzen als Singwarten und einer strukturreichen Krautschicht. Geeignete Lebensräume sind sonnige Wald-ränder, Lichtungen, Kahlschläge, junge Aufforstungen und lichte Wälder. Außerdem werden Heide- und Mooregebiete sowie Grünländer und Brachen mit einzeln stehenden Bäumen, Hecken und Feldgehölzen besiedelt. Dichte Wälder und sehr schattige Standorte werden dagegen gemieden. Brutreviere können eine Größe von 0,15 bis über 2,5 ha erreichen, bei maximalen Siedlungsdichten von über 8 Brutpaaren auf 10 ha. Das Nest wird am Boden unter Grasbulten oder Büschen angelegt. Ab Ende April bis Mitte Juli erfolgt die Eiablage, Zweitbruten sind möglich. Spätestens im August sind die letzten Jungen flügge.

In Nordrhein-Westfalen tritt die **Waldohreule** ganzjährig als mittelhäufiger Stand- und Strichvogel auf. Als Lebensraum bevorzugt die Waldohreule halboffene Parklandschaften mit kleinen Feldgehölzen, Baumgruppen und Waldrändern. Darüber hinaus kommt sie auch im Siedlungsbereich in Parks und Grünanlagen sowie an Siedlungsrändern vor. Im Winterhalbjahr kommen Waldohreulen oftmals an gemeinsam genutzten Schlafplätzen zusammen. Als Jagdgebiete werden strukturreiche Offenlandbereiche sowie größere Waldlichtungen aufgesucht. In grünlandarmen Bördelandschaften sowie in größeren geschlossenen Waldgebieten erreicht sie nur geringe Siedlungsdichten. Ein Brutrevier kann eine Größe zwischen 20 bis 100 ha erreichen. Als Nistplatz werden alte Nester von anderen Vogelarten (v.a. Rabenkrähe, Elster, Mäusebussard, Ringeltaube) genutzt. Nach der Belegung der Reviere und der Balz im Januar/Februar beginnt ab Ende März das Brutgeschäft. Spätestens im Juli sind die Jungen selbständig.

Der Habitatkomplex des **Uhus** gestaltet sich aufgrund seiner hohen Anpassungsfähigkeit äußerst variabel. Zur Anlage des Fortpflanzungshabitats präferiert die Art felsige und störungsfreie Strukturen die mit angrenzenden, offenen bis halboffenen nahrungsreichen Agrarflächen und Gewässern verzahnt sind. Zudem legt der Uhu seinen Brutplatz auf bereits bestehenden Horsten, am Boden und an Gebäuden an. In den letzten Jahren wurden verstärkt Bruten auf Greifvogelhorsten im Waldrandbereich mit angrenzendem Offenland erfasst.

In Nordrhein-Westfalen kommt der **Mäusebussard** ganzjährig als häufiger Stand- und Strichvogel vor, hierzu gesellen sich ab Oktober Wintergäste aus nordöstlichen Populationen. Der Mäusebussard besiedelt nahezu alle Lebensräume der Kulturlandschaft, sofern geeignete Baumbestände als Brutplatz vorhanden sind. Bevorzugt werden Randbereiche von Waldgebieten, Feldgehölze sowie Baumgruppen und Einzelbäume, in denen der Horst in 10 bis 20 m Höhe angelegt wird. Als Jagdgebiet nutzt der Mäusebussard Offenlandbereiche in der weiteren Umgebung des Horstes.

Als typische Vogelart der ländlichen Gebiete bevorzugt der **Bluthänfling** offene mit dichten Hecken, Sträuchern oder jungen Koniferen bewachsene Flächen und einer sammentragenden Krautschicht. In NRW sind dies z.B. heckenreiche Agrarlandschaften, Heide-, Ödland- und Ruderalflächen. Seit der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts aber hat sich die Präferenz auch in die Richtung urbaner Lebensräume, wie Gärten, Parkanlagen und Friedhöfe verschoben. Der bevorzugte Neststandort befindet sich in dichten Büschen und Hecken. Die auf der Vorhabenfläche vorhandenen Gehölze stehen eher einzeln bzw. licht. Dichtere Gehölze sind auf den angrenzenden Wohnbaugrundstücken in Form einfriedender Hecken ausgeprägt. Diese Strukturen sind von dem Vorhaben nicht berührt. Geeignete Habitatstrukturen sind im näheren Umfeld vorhanden. Von einem Vorkommen des Bluthänflings ist auf der Vorhabenfläche nicht auszugehen.

Die **Wachtel** ist ein Zugvogel, der von Nordafrika bis zur arabischen Halbinsel überwintert, und tritt in Nordrhein-Westfalen als mittelhäufiger Brutvogel auf. Die Wachtel kommt in offenen, gehölzarmen Kulturlandschaften mit ausgedehnten Ackerflächen vor. Besiedelt werden Ackerbrachen, Getreidefelder (v.a. Wintergetreide, Luzerne und Klee) und Grünländer mit einer hohen Krautschicht, die ausreichend Deckung bieten. Standorte auf tiefgründigen Böden werden bevorzugt. Wichtige Habitatbestandteile sind Weg- und Ackerraine sowie unbefestigte Wege zur Aufnahme von Insektennahrung und Magensteinen. Das Nest wird am Boden in flachen Mulden zwischen hoher Kraut- und Grasvegetation angelegt.

Die **Mehlschwalbe** lebt als Kulturfolger in menschlichen Siedlungsbereichen. Als Koloniebrüter bevorzugt sie frei stehende, große und mehrstöckige Einzelgebäude in Dörfern und Städten. Die Lehmester werden an den Außenwänden der Gebäude an der Dachunterkante, in Giebel-, Balkon- und Fensternischen oder unter Mauervorsprüngen angebracht. Industriegebäude und technische Anlagen (z.B. Brücken, Talsperren) sind ebenfalls geeignete Brutstandorte. Bestehende Kolonien werden oft über viele Jahre besiedelt, wobei Altnester bevorzugt angenommen werden. Große Kolonien bestehen in Nordrhein-Westfalen aus 50 bis 200 Nestern. Als Nahrungsflächen werden insektenreiche Gewässer und offene Agrarlandschaften in

der Nähe der Brutplätze aufgesucht. Für den Nestbau werden Lehmpfützen und Schlammstellen benötigt. Nach Ankunft aus den Überwinterungsgebieten beginnt ab Anfang Mai die Brutzeit. Zweitbruten sind üblich, so dass bis Mitte September die letzten Jungen flügge werden.

Kleinspechte sind in Nordrhein-Westfalen als Stand- und Strichvogel das ganze Jahr über zu beobachten. Vor allem im Herbst sind die Tiere auch abseits der Brutgebiete zu finden. Der Kleinspecht besiedelt parkartige oder lichte Laub- und Mischwälder, Weich- und Hartholzauen sowie feuchte Erlen- und Hainbuchenwälder mit einem hohen Alt- und Totholzanteil. In dichten, geschlossenen Wäldern kommt er höchstens in Randbereichen vor. Darüber hinaus erscheint er im Siedlungsbereich auch in strukturreichen Parkanlagen, alten Villen- und Hausgärten sowie in Obstgärten mit altem Baumbestand.

In Nordrhein-Westfalen tritt der **Schwarzspecht** ganzjährig als Standvogel auf und ist ausgesprochen ortstreu. Als Lebensraum bevorzugt der Schwarzspecht ausgedehnte Waldgebiete (v.a. alte Buchenwälder mit Fichten- bzw. Kiefernbeständen), er kommt aber auch in Feldgehölzen vor. Ein hoher Totholzanteil und vermodernde Baumstümpfe sind wichtig, da die Nahrung vor allem aus Ameisen und holzbewohnenden Wirbellosen besteht. Die Brutreviere haben eine Größe zwischen 250 bis 400 ha Waldfläche.

In Nordrhein-Westfalen kommt der **Turmfalke** ganzjährig als häufiger Stand- und Strichvogel vor, hierzu gesellen sich ab Oktober Wintergäste aus nordöstlichen Populationen. Der Turmfalke kommt in offenen strukturreichen Kulturlandschaften, oft in der Nähe menschlicher Siedlungen vor. Selbst in großen Städten fehlt er nicht, dagegen meidet er geschlossene Waldgebiete. Als Nahrungsgebiete suchen Turmfalken Flächen mit niedriger Vegetation wie Dauergrünland, Äcker und Brachen auf. In optimalen Lebensräumen beansprucht ein Brutpaar ein Jagdrevier von nur 1,5 bis 2,5 km² Größe. Als Brutplätze werden Felsnischen und Halbhöhlen an natürlichen Felswänden, Steinbrüchen oder Gebäuden (z.B. an Hochhäusern, Scheunen, Ruinen, Brücken), aber auch alte Krähenester in Bäumen ausgewählt. Regelmäßig werden auch Nistkästen angenommen. Die Brut beginnt meist in der ersten Aprilhälfte, spätestens im Juli werden die Jungen flügge. Der Turmfalke ist in Nordrhein-Westfalen in allen Naturräumen flächendeckend verbreitet. Der Gesamtbestand wird auf etwa 5.000 bis 8.000 Brutpaare geschätzt (2015).

Rauchschwalben sind Zugvögel, die als Langstreckenzieher in Afrika, südlich der Sahara überwintern. In Nordrhein-Westfalen treten sie als häufige Brutvögel auf. Die Rauchschwalbe kann als Charakterart für eine extensiv genutzte, bäuerliche Kulturlandschaft angesehen wer-

den. Die Besiedlungsdichte wird mit zunehmender Verstädterung der Siedlungsbereiche geringer. In typischen Großstadtlandschaften fehlt sie. Die Nester werden in Gebäuden mit Einflugmöglichkeiten (z.B. Viehställe, Scheunen, Hofgebäude) aus Lehm und Pflanzenteilen gebaut. Altnester aus den Vorjahren werden nach Ausbessern wieder angenommen. Nach Ankunft aus den Überwinterungsgebieten beginnt ab Ende April/Anfang Mai die Eiablage, Zweitbruten sind möglich. Spätestens in der ersten Septemberhälfte werden die letzten Jungen flügge.

Als eine Art der extensiv genutzten, halboffenen Kulturlandschaft benötigt der **Neuntöter** Heckenlandschaften mit lockeren Gebüschbeständen, extensiv genutzte Wiesen und Weiden oder große Windwurfflächen in Waldgebieten. Die Gebüschbestände müssen mit Dornsträuchern ausgestattet sein. Das Nahrungshabitat befindet sich auf blütenreichen Säumen, schütter bewachsenen Flächen, Heiden, Magerrasen und blütenreichem Grünland mit einem hohen Vorkommen an Insekten.

Der **Feldschwirl** ist ein Zugvogel, der in Nordrhein-Westfalen als mittelhäufiger Brutvogel auftritt. Als Lebensraum nutzt der Feldschwirl gebüschreiche, feuchte Extensivgrünländer, größere Waldlichtungen, grasreiche Heidegebiete sowie Verlandungszonen von Gewässern. Seltener kommt er auch in Getreidefeldern vor. Das Nest wird bevorzugt in Bodennähe oder unmittelbar am Boden in Pflanzenhorsten angelegt (z.B. in Heidekraut, Pfeifengras, Rasenschmiele).

Der **Rotmilan** ist ein Zugvogel, der als Kurzstreckenzieher den Winter über hauptsächlich in Spanien verbringt. Regelmäßig überwintern Vögel auch in Mitteleuropa, zum Beispiel in der Schweiz. In Nordrhein-Westfalen tritt er als seltener bis mittelhäufiger Brutvogel auf. Der Rotmilan besiedelt offene, reich gegliederte Landschaften mit Feldgehölzen und Wäldern. Zur Nahrungssuche werden Agrarflächen mit einem Nutzungsmosaik aus Wiesen und Äckern bevorzugt. Jagdreviere können eine Fläche von 15 km² beanspruchen. Der Brutplatz liegt meist in lichten Altholzbeständen, an Waldrändern, aber auch in kleineren Feldgehölzen (1-3 ha und größer). Rotmilane gelten als ausgesprochen reviertreu und nutzen alte Horste oftmals über viele Jahre.

Als Höhlenbrüter und Charaktervogel der bäuerlichen Kulturlandschaft ist der **Feldsperling** an Baumhöhlen, Gebäudenischen oder Nistkästen im Bereich der offenen Kulturlandschaft gebunden. Im Gegensatz zu dem nah verwandten Haussperling meidet die Art das Innere von Städten. Das Nahrungshabitat befindet sich auf landwirtschaftlich genutzten Umland von Siedlungen, in Obst- und Kleingärten, Brachflächen und Waldrändern.

Der **Wespenbussard** ist generell an größere Waldbestände gebunden und präferiert feuchte Laub- und Mischwälder mit altem Baumbestand. Der Habitatkomplex wird durch eine strukturierte Landschaft ergänzt. Nahrungsstätten sind sowohl in offenen Bereichen wie Lichtungen, Wiesen und Weiden als auch auf lichten Waldbereichen zu finden. Das Fortpflanzungshabitat befindet sich häufig in den Randbereichen der Wälder

Der **Gartenrotschwanz** ist ein Zugvogel, der als Langstreckenzieher in West- und Zentralafrika überwintert. In Nordrhein-Westfalen tritt er immer seltener als Brutvogel auf. Früher kam der Gartenrotschwanz häufig in reich strukturierten Dorflandschaften mit alten Obstwiesen und -weiden sowie in Feldgehölzen, Alleen, Auengehölzen und lichten, alten Mischwäldern vor. Mittlerweile konzentrieren sich die Vorkommen in Nordrhein-Westfalen auf die Randbereiche von größeren Heidelandschaften und auf sandige Kiefernwälder. Zur Nahrungssuche bevorzugt der Gartenrotschwanz Bereiche mit schütterer Bodenvegetation. Das Nest wird meist in Halbhöhlen in 2 bis 3 m Höhe über dem Boden angelegt, zum Beispiel in alten Obstbäumen oder Kopfweiden.

Als typische Waldart kommt die **Waldschnepfe** bevorzugt in nicht zu dichten Laub- und Mischwäldern mit gut entwickelter Kraut- und Strauchschicht vor, während dicht geschlossene Wälder sowie Fichtenbestände von der Art gemieden werden. Eine hohe Stetigkeit an Vorkommen ist in Birken- und Erlenbrüchen erfasst worden.

Die **Turteltaube** ist bezüglich des Bruthabitats an Strukturen wie Feldgehölze, baumreiche Hecken, Gebüsche, Waldränder, Waldlichtungen oder lichte Laub- und Mischwälder in warm-trockener Lage gebunden. Gewässernähe wird von der Art häufig präferiert. Die Nähe zu Siedlungsflächen wird i.d.R. eher gemieden. Das Nahrungshabitat befindet sich auf Flächen mit einem hohen Rohbodenanteil, z.B. auf Ackerflächen, Grünländern und Ackerbrachen. Im näheren Umfeld von bis zu ca. 500 m Entfernung sind geeignetere Habitatstrukturen vorhanden. Aufgrund der Lage innerhalb der umgebenden Siedlungsflächen mit den hiervon ausgehenden Störungen und dem Fehlen eines artspezifischen Nahrungsangebots ist von einem Vorkommen der Turteltaube im Vorhabengebiet nicht auszugehen.

Der **Waldkauz** lebt in reich strukturierten Kulturlandschaften mit einem guten Nahrungsangebot und gilt als ausgesprochen reviertreu. Besiedelt werden lichte und lückige Altholzbestände in Laub- und Mischwäldern, Parkanlagen, Gärten oder Friedhöfen, die ein gutes Angebot an Höhlen bereithalten. Ein Brutrevier kann eine Größe zwischen 25 bis 80 ha erreichen. Als Nistplatz werden Baumhöhlen bevorzugt, gerne werden auch Nisthilfen angenommen. Darüber hinaus werden auch Dachböden und Kirchtürme bewohnt. Die Belegung der Reviere

erfolgt bereits im Herbst, ab Februar beginnt die Frühjahrsbalz. Im März, seltener schon im Februar erfolgt die Eiablage, im Juni sind die Jungen selbständig.

In NRW kommt der **Star** als Brutvogel von den Niederungen bis in montane Regionen vor, aber auch als regelmäßiger Durchzügler und Gastvogel. Im Tiefland verbleibt er auch im Winter. Die Hauptwinterquartiere dieses Kurzstrecken- bzw. Teilziehers, der Nord- und Osteuropa weitgehend verlässt, liegen im Süden und Westen seines Brutareals. Der Star hat Vorkommen in einer Vielzahl von Lebensräumen. Als Höhlenbrüter benötigt er Gebiete mit einem ausreichenden Angebot an Brutplätzen (z.B. ausgefaulte Astlöcher, Buntspechthöhlen) und angrenzenden offenen Flächen zur Nahrungssuche. Ursprünglich ist die Art wohl ein Charaktervogel der mit Huftieren beweideten, halboffenen Landschaften und feuchten Grasländer gewesen. Durch bereitgestellte Nisthilfen brütet dieser Kulturfolger auch immer häufiger in Ortschaften, wo ebenso alle erdenklichen Höhlen, Nischen und Spalten an Gebäuden besiedelt werden. Die Revierbesetzung erfolgt teilweise schon Ende Februar/März, Hauptbrutzeit ist Anfang April bis Juni.

Die **Schleiereule** lebt als Kulturfolger in halboffenen Landschaften, die in engem Kontakt zu menschlichen Siedlungsbereichen stehen. Als Jagdgebiete werden Viehweiden, Wiesen und Äcker, Randbereiche von Wegen, Straßen, Gräben sowie Brachen aufgesucht. Geeignete Lebensräume dürfen im Winter nur für wenige Tage durch lang anhaltende Schneelagen bedeckt werden. Ein Jagdrevier kann eine Größe von über 100 ha erreichen. Als Nistplatz und Tagesruhesitz werden störungsarme, dunkle, geräumige Nischen in Gebäuden genutzt, die einen freien An- und Abflug gewähren (z.B. Dachböden, Scheunen, Taubenschläge, Kirchtürme). Bewohnt werden Gebäude in Einzellagen, Dörfern und Kleinstädten. Ab Ende Februar/Anfang März belegen die Tiere ihren Nistplatz, das Brutgeschäft beginnt meist ab April. In Jahren mit hohen Kleinsäugerbeständen sind Zweitbruten möglich, so dass spätestens im Oktober die letzten Jungen flügge werden. Die Schleiereule gilt als ausgesprochen reviertreu.

Der **Kiebitz** tritt in Nordrhein-Westfalen als häufiger Brutvogel sowie als sehr häufiger Durchzügler auf. Der Kiebitz ist ein Charaktervogel offener Grünlandgebiete und bevorzugt feuchte, extensiv genutzte Wiesen und Weiden. Seit einigen Jahren besiedelt er verstärkt auch Ackerland. Inzwischen brüten etwa 80 % der Kiebitze in Nordrhein-Westfalen auf Ackerflächen. Dort ist der Bruterfolg stark abhängig von der Bewirtschaftungsintensität und fällt oft sehr gering aus. Bei der Wahl des Neststandortes werden offene und kurze Vegetationsstrukturen bevorzugt. Auf einer Fläche von 10 ha können 1 bis 2 Brutpaare vorkommen. Kleinflächig kann es zu höheren Dichten kommen, da Kiebitze oftmals in kolonieartigen Konzentrationen brüten.

Die ersten Kiebitze treffen ab Mitte Februar in den Brutgebieten ein. Ab Mitte März beginnt das Brutgeschäft, spätestens im Juni sind die letzten Jungen flügge.

Fazit

Aufgrund der im Einflussbereich des Vorhabens ungeeigneten Habitatbedingungen ist ein Vorkommen der aufgeführten Arten auszuschließen. Somit sind Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG (1) Nr. 1-3 für die aufgeführten Arten ausgeschlossen.

3.4 Ergebnis der Artenschutzrechtlichen Prüfung

Bei den zu berücksichtigenden planungsrelevanten Arten ist, unabhängig von deren tatsächlichem Vorkommen im Untersuchungsgebiet eine Verschlechterung der Lokalpopulation durch das geplante Vorhaben nicht ersichtlich. Verbotstatbestände gemäß § 44 (1) Nr. 1-3 BNatSchG sind nicht feststellbar. Die Einschätzung der artenschutzrechtlichen Belange kommt zu dem Ergebnis, dass mit der Umsetzung des Vorhabens Konflikte mit artenschutzrechtlichen Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes nicht zu erwarten sind. Vertiefende Untersuchungen oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

4 FFH-VERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG

4.1 Naturschutzrechtliche und fachliche Grundlagen

Das Schutzgebietssystem Natura 2000 besteht aus FFH- und Vogelschutzgebieten. Die Mitgliedsstaaten der Europäischen Union (EU) haben für FFH-Lebensräume und –Arten der Anhänge I und II der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie) sowie für Vogelarten des Anhangs I und nach Art. 4 (2) der Vogelschutz-Richtlinie (V-RL) entsprechende Schutzgebiete an die EU gemeldet. In den §§ 31 bis 36 BNatSchG werden die Natura 2000-Richtlinien in Bezug auf den Habitatschutz in der Bundesrepublik Deutschland umgesetzt.

Gemäß § 33 (1) BNatSchG sind alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, unzulässig. Entsprechend § 34 Abs. 1 bis 5 BNatSchG sind Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebietes zu überprüfen. Die Regelungen unter Nr. 4.1 der Verwaltungsvorschrift Habitatschutz (MUNLV 2010) sind entsprechend anzuwenden.

In Nr. 4.4.1.2 der Verwaltungsvorschrift werden Ablauf und Inhalte einer FFH-Verträglichkeitsprüfung (FFH-VP) geregelt. In der Stufe I, der FFH-Vorprüfung (dem Screening) wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob erhebliche Beeinträchtigungen eines Natura 2000-Gebietes ernsthaft in Betracht kommen bzw. ob sich erhebliche Beeinträchtigungen offensichtlich ausschließen lassen, mögliche Summationseffekte sind dabei zu berücksichtigen.

Die fachliche Grundlage für die vorliegende FFH-Verträglichkeitsprüfung ist:

Standarddatenbögen zum gemeldeten FFH-Gebiet DE-5406-301 "Eschweiler Bachtal und Kalkkuppen" sowie der Entwurf der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 51 „Auf Schildrig“.

4.2 FFH-Vorprüfung (Screening)

Gemäß der „Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Habitatschutz (VV-Habitatschutz)“ und dem § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG sind Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen oder dem Schutzzweck eines Natura 2000-Gebietes zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen. Aufgrund der Unterschreitung des 300 m-Mindestabstands zu dem Natura 2000-Gebiet DE-5406-301 "Eschweiler Bachtal und Kalkkuppen" werden mögliche Beeinträchtigungen im Rahmen der folgenden "FFH-Verträglichkeitsprüfung" untersucht.

Beeinträchtigungen liegen nach Nr. 4.1.4.1 VV-Habitatschutz vor, wenn einzelne Faktoren oder das Zusammenspiel von Faktoren eines Funktionsgefüges in der Art beeinflusst werden, dass die Funktionen des Systems gestört werden. Dabei sind alle relevanten bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkungen des Projektes auf die Lebensraumtypen und Arten einzubeziehen. Eine erhebliche Beeinträchtigung liegt vor, wenn das Ausmaß oder die Dauer der Veränderungen und Störungen dazu führen, dass ein Natura 2000-Gebiet seine Funktionen in Bezug auf die Erhaltungsziele der FFH-Richtlinie bzw. der V-RL oder die für den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile nur noch in eingeschränktem Umfang erfüllen kann.

4.2.1 Relevantes Natura 2000-Gebiet

FFH-Gebiet DE-5406-301 "Eschweiler Bachtal und Kalkkuppen"

Das 384 ha große FFH-Gebiet DE-5406-301 "Eschweiler Bachtal und Kalkkuppen" umfasst das südlich von Eschweiler gelegene Eschweiler Bachtal sowie die hieran angrenzenden Kalkkuppen. Es besteht aus einem großflächigen Komplex aus Kalkkuppen mit ausgedehnten, orchideenreichen Halbtrockenrasen mit Wacholderbeständen, wärmeliebenden Gebüschern und Wäldern sowie naturnahem Bachlauf.

Die Unterschutzstellung erfolgte zur Erhaltung und Wiederherstellung folgender natürlicher **Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse** gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie:

- Lückige basophile oder Kalk-Pionierrasen (6110, Prioritärer Lebensraum)

- Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (Festuco-Brometalia)(* bes. Bestände mit bemerkenswerten Orchideen)(6210, Prioritärer Lebensraum)
- Feuchte Hochstaudenfluren (6430)
- Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen (6510)
- Waldmeister-Buchenwald (9130)
- Orchideen-Kalk-Buchenwald (9150)
- Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald (9170)

Besondere Bedeutung des Gebietes für Natura 2000

Das Gebiet ist zusätzlich durch das Vorkommen landesweit gefährdeter naturnaher Bachabschnitte ausgezeichnet. Es weist einen sehr hohen Artenreichtum auf (rund 550 Blüten- und Farnpflanzen), sowie eine ungewöhnlich artenreiche Gehölzflora (65 verschiedene Baum- und Straucharten) und das Vorkommen zahlreicher gefährdeter und stark gefährdeter Pflanzen- und Tierarten. Mehrere Arten sind landesweit vom Aussterben bedroht: Gelber Günsel und Pyramiden-Spitzorchis. Das Gebiet besitzt außerdem das größte Speierlingsvorkommen in Nordrhein-Westfalen.

Landesweit herausragend sind die Vorkommen von orchideenreichen (mindestens 12 verschiedene Arten!) Kalkhalbtrockenrasen, wie sie für die Naturräume Kalkeifel, Münstereifeler Wald und Nordöstlicher Eifel Fuß sowie Mechernicher Voreifel typisch sind. Bedeutsam sind auch die großflächigen Buchenwälder, u. a. mit der wärmeliebenden Ausbildung Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald sowie Orchideenbuchenwald (hier Vorkommen von 4 weiteren Orchideenarten). Das Gebiet ist Lebensraum zahlreicher Vogelarten von gemeinschaftlichem Interesse wie u.a. Neuntöter und Uhu.

Erhaltungs- und Entwicklungsziele

Primäres Entwicklungsziel im Gebiet ist die Erhaltung der FFH-Lebensräume mit Schwerpunkt bei der Pflege und Förderung der Kalkhalbtrockenrasen sowie bei der naturnahen Waldbewirtschaftung der seltenen wärmeliebenden Waldbestände (Kronenschluss 0,7 bei Orchideen-Buchenwäldern). Aufgrund der besonderen Ausprägung und Größe der Biotopstrukturen ist das Eschweiler Tal mit seinen Kalkkuppen ein bedeutendes Verbundzentrum im Südwesten von NRW, insbesondere für wärmeliebende mediterrane und südosteuropäische Arten, von denen einige hier ihre nordwestliche Verbreitungsgrenze erreichen.

4.2.2 Von der Planung ausgehende Wirkfaktoren

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans 51 „Auf Schildrig“ und der hiermit planungsrechtlichen Sicherung des Baus von 17 Einzelhäusern gehen keine baulichen Maßnahmen innerhalb der Natura 2000-Gebiete einher. Das Vorhaben unterschreitet den Mindestabstand von 300 Meter zu den Natura 2000-Gebieten, der eine erhebliche Beeinträchtigung der Schutzgebiete ausschließt. Vereinzelt zeigen sich auf der Vorhanfläche Arten der Magerrasen. Das Vorkommen einzelner Arten der Magerrasen allein ist nicht kennzeichnend für die Bestimmung eines Lebensraumtyps. Für die Zuordnung zum Lebensraumtyp Magerrasen ist ein Mindestdeckungsgrad und eine gewisse Vollständigkeit des Artenspektrums der Magerrasen sowie eine geringe Dichte und Anzahl an Störzeigern erforderlich. Für die Vorhabenfläche sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt. Bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen auf das angrenzende Natura 2000-Gebiet gehen von dem Vorhaben nicht aus.

4.2.3 Prognose und Bewertung möglicher erheblicher Beeinträchtigungen

4.2.3.1 Charakteristische Arten und Lebensraumtypen

Als charakteristische Arten für die im FFH-Gebiet angegebenen Lebensraumtypen sind der Uhu, der Neuntöter und der Raubwürger aufgeführt. Für den Uhu und den Neuntöter ist ein Vorkommen im Plangebiet bereits im Zuge der artenschutzrechtlichen Prüfung ausgeschlossen worden (s. Kap. 3.3.2 und 3.3.3).

In Nordrhein-Westfalen ist der **Raubwürger** (*Lanius excubitor*) ein sehr seltener Brutvogel und überwintert als Teilzieher zum Teil auch im Brutgebiet. Darüber hinaus erscheinen Raubwürger der nordöstlichen Populationen als regelmäßige aber seltene Durchzügler und Wintergäste. Der Raubwürger lebt in offenen bis halboffenen, reich strukturierten Landschaften mit niedrigwüchsigen Kraut- und Grasfluren und eingestreuten Gehölzen. Geeignete Lebensräume sind ausgedehnte Moor- und Heidegebiete sowie gebüschreiche Trockenrasen und extensive Grünlandbereiche. Nach seinem Verschwinden aus der Feldflur kommt er vereinzelt auch auf Kahlschlägen und Windwurfflächen in Waldgebieten vor. Ein Brutrevier ist 20 bis 60 (max. 100) ha groß, bei Siedlungsdichten von bis zu 4 Brutpaaren auf 10 km². Das Nest wird in Laub- oder Nadelbäumen sowie in Büschen (v.a. in Dornensträuchern) angelegt.

Ein Vorkommen des Raubwürgers kann aufgrund der habituellen und strukturellen Ausprägung im Plangebiet ausgeschlossen werden.

5 Zusammenfassung (FFH-Verträglichkeit)

Durch die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 51 „Auf Schildrig“ und der hierdurch planungsrechtlich gesicherten Errichtung von 17 Einzelhäusern sind keine möglichen erheblichen Beeinträchtigungen für die vorkommenden FFH-Arten und –Lebensraumtypen zu prognostizieren. Das Vorhaben übt keinen negativen Einfluss auf die Habitate der FFH-Arten oder –Lebensraumtypen aus. Es sind ebenfalls keine indirekten Einflüsse durch die zukünftige Wohnnutzung zu erwarten.

Das geplante Vorhaben steht in Bezug auf FFH-Arten und -Lebensräume den Erhaltungszielen für das Natura 2000-Gebiet DE-5406-301 "Eschweiler Bachtal und Kalkkuppen" nicht entgegen.

Meckenheim, im September 2020

Ginster
Landschaft + Umwelt

Marktplatz 10a
53340 Meckenheim
Tel.: 0 22 25 / 94 53 14
Fax: 0 22 25 / 94 53 15
info@ginster-meckenheim.de

(Dipl.-Ing. Michael Ginster)

QUELLENVERZEICHNIS

- BLR - BUNDESFORSCHUNGSANSTALT FÜR LANDESKUNDE UND RAUMORDNUNG (Hrsg.) (1978): Geographische Landesaufnahme 1:200.000. Naturräumliche Gliederung Deutschlands. Blatt 122/123 Köln/Aachen. Bonn–Bad Godesberg.
- BVNL – BUNDESANSTALT FÜR VEGETATIONSKUNDE, NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE (Hrsg.) 1973: Vegetationskarte der Bundesrepublik Deutschland 1:200.000, Potentielle natürliche Vegetation-, Blatt CC 5502 Köln. Bonn-Bad Godesberg.
- DIN 18300: Allgemeine Technische Vorschriften für Bauleistungen; Erdarbeiten.
- DIN 18320: Allgemeine Technische Vertragsbedingungen für Bauleistungen; Landschaftsbauarbeiten.
- DIN 18915: Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Bodenarbeiten.
- DIN 18920: Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen.
- GEMEINDE SWISTTAL 2019: Errichtung einer Beleuchtung am Fuß- und Radweg entlang der L493 zwischen Buschhoven und Morenhoven in der Gemeinde Swisttal. Stand: 02.04.2019. Swisttal
- GRÜNEBERG, C. et al. (2013): Die Brutvögel Nordrhein-Westfalens. NWO&LANUV (Hrsg.), LWL-Museum für Naturkunde, Münster.
- KREIS EUSKIRCHEN (November 2008): Landschaftsplan 04 Bad Münstereifel
- LANUV – LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ o.J.: Klimaatlas NRW. www.klimaatlas.nrw.de. Abgerufen am 16.04.2019
- LANUV - LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ O.J. a: Listen der FFH-Arten und Vogelarten. <http://ffh-arten.naturschutzinformationen.nrw.de/ffh-arten/de/arten/gruppe>, abgerufen am 16.04.2019
- LANUV 2019: Fundortkataster für Pflanzen und Tiere. <https://www.lanuv.nrw.de/natur/arten-schutz/infosysteme/fundortkataster/>, abgerufen am 18.04.2019
- MUNLV – MINISTERIUM FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ (2010): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Habitatschutz (VV-Habitatschutz)
- PETERSEN, B., ELLWANGER, G., BLESS, R., BOYE, P., SCHRÖDER, E. & SSYMANK, A. 2004: Das europäische Schutzgebietssystem NATURA 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 2: Wirbeltiere- Schriftenr. f. Landschaftspfl. u. Natursch. 69/2, Bonn-Bad Godesberg
- WESTNETZ 2019: Lageplan Radweg L493 Swisttal-Morenhoven-Buschhoven. Stand: 29.03.2019
- SÜDBECK, P.; ANDRETZKE, H.; FISCHER, S.; GEDEON, K.; SCHIKORE, T.; SCHRÖDER, K. u. SUDFELDT, C. (Hrsg.) 2005: Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.
- VV ARTENSCHUTZ 2016 – Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren. Rd. Erl. d. Ministeriums für Klimaschutz,

Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW v. 06.06.2016. –III 4-616.06.01.17

VV HABITATSCHUTZ 2016 – Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Habitatschutz. Rd. Erl. d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW v. 06.06.2016. –III 4- 616.06.01.18